

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 17. Mai 2017

460. Verordnung über die Berufsbildung, Änderung (Vernehmlassung)

Mit Schreiben vom 23. Februar 2017 eröffnete das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) die Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101). Die Änderung regelt den Vollzug der von der Bundesversammlung 2016 verabschiedeten Änderung im Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10). Diese führt die Finanzierung der eidgenössischen Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen durch den Bund ein (vgl. RRB Nr. 356/2015 und BBl 2016, 3089, 3235 ff.).

Die eidgenössischen Berufsprüfungen (BP) und höheren Fachprüfungen (HFP) bilden zusammen mit den Bildungsgängen an höheren Fachschulen (HF) die Tertiärstufe B des schweizerischen Bildungssystems. Eine Besonderheit der Berufs- und höheren Fachprüfungen ist, dass nur die Prüfungen reglementiert sind, nicht aber die Art und Dauer der Vorbereitung. In der Praxis besuchen rund 80% bis 90% der Kandidatinnen und Kandidaten einen sogenannten Vorbereitungskurs.

Seit dem Inkrafttreten der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen vom 22. März 2012 (HFSV) auf das Schuljahr 2015/2016 werden die Bildungsgänge HF von den Kantonen mit vereinheitlichten Beiträgen finanziert. Die Studierenden geniessen dadurch schweizweit gleichberechtigten Zugang zu den Bildungsgängen. Die eidgenössischen Prüfungen (BP und HFP) hingegen werden von den Kantonen bis anhin weniger stark und uneinheitlich unterstützt. Dies wird mit der neuen Bundesfinanzierung geändert.

Das mit der Änderung des BBG neu eingeführte Finanzierungsmodell beruht auf einer Subjektfinanzierung, d. h., die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten direkt Beiträge vom Bund. Nach der Absolvierung der Berufs- bzw. Fachprüfung können die Kandidatinnen und Kandidaten einen Teil der Kurskosten vom Bund zurückverlangen, unabhängig vom Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung. Die subjektorientierte Finanzierung stellt eine Neuheit in der Berufsbildung dar. Es fehlt an Erfahrungen mit einem solchen System. Deshalb ist vorgesehen, die Umsetzung der Bestimmungen in der BBV durch ein Monitoring zu begleiten und nach drei Jahren auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

Das vom Bundesrat vorgelegte Modell sieht vor, dass Beiträge geleistet werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat im Zeitpunkt der Eröffnung des Prüfungsergebnisses Wohnsitz in der Schweiz hat und die Anbietenden von Kursen im Jahr des Kursbesuches auf einer Liste mit den beitragsberechtigten Kursen verzeichnet sind. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich nach Absolvierung des Kurses, wobei unter gewissen Umständen auch Teilzahlungen möglich sind.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung, 3003 Bern (auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch):

Mit Schreiben vom 23. Februar 2017 haben Sie uns den Entwurf zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV) zur Stellungnahme unterbreitet. Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Die bedeutsamen Eckwerte der Vorlage wurden bereits im Rahmen der Änderung des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) diskutiert. Wir unterstützen den unterbreiteten Entwurf daher im Grundsatz. Insbesondere begrüssen wir die Festsetzung des Bundesbeitrages auf höchstens 50%.

Unklarheiten und somit Präziserungsbedarf bestehen aus unserer Sicht:

- beim massgeblichen Zeitpunkt des Wohnsitzes der beitragsberechtigten Person,
- beim massgeblichen Zeitpunkt, in dem die Anbietenden von Kursen auf der Liste der beitragsberechtigten Kurse verzeichnet sein müssen,
- bei der Berechnung der anrechenbaren Kursbeiträge,
- zum Umgang mit Gewinnen,
- bezüglich der Vermeidung von Doppelfinanzierungen durch Bund und Kantone.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb für die Beitragsberechtigung der Absolventinnen und Absolventen der Wohnsitz im Zeitpunkt der Eröffnung der Verfügung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung (BP oder HFP) massgeblich sein soll (Art. 66c Bst. a E-BBV). Zudem ist unklar, ob auf den zivil- oder stipendienrechtlichen Wohnsitz abzustellen ist und wer diese Beitragsvoraussetzungen überprüft.

Wir schlagen deshalb vor, auf den stipendienrechtlichen Wohnsitz zu Beginn des Vorbereitungskurses abzustellen. Zugleich ist festzuhalten, dass dieser in der Schweiz sein muss.

Die Führung einer Liste mit beitragsberechtigten Kursen ist begrüssenswert. Unklar sind indessen die Folgen, wenn ein Kurs während der Kursdauer von der Liste gestrichen wird. Dieses Risiko sollte nicht auf die Kursteilnehmenden übertragen werden.

Wir erachten eine Klarstellung als notwendig, dass der Kurs bei Kursbeginn auf der Liste aufgeführt sein muss (siehe Art. 66c Bst. 3 Ziff. 1 und Art. 66g Abs. 1 und 6 E-BBV).

Nach Art. 66f Abs. 3 E-BBV gilt nur der Anteil der Kursgebühren als anrechenbar, der unmittelbar der Wissensvermittlung dient. Reisespesen, Verpflegung und Übernachtungen werden im Entwurf von Abs. 3 ausdrücklich ausgenommen. Die Erläuterung zu Art. 66f nennt auch die Kosten für die Diplomfeier als nicht anrechenbar. Zu den Lehrmitteln hingegen ist weder im Verordnungstext noch in den Erläuterungen etwas ausgeführt. Aus Art. 66f Abs. 3 E-BBV ergibt sich auch nicht, ob Infrastrukturkosten und Kosten für Verwaltung und Betrieb anrechenbar sind. Diese Kosten müssen aus unserer Sicht ebenfalls zu den anrechenbaren Kosten zählen.

Die Bestimmung zu den anrechenbaren Kosten ist klarer zu fassen und inhaltlich zu überdenken.

Aus der Vorlage ist nicht ersichtlich, wie die Anbietenden von Kursen mit Gewinnen zu verfahren haben. Es fehlt eine Regelung analog zu Art. 3 Abs. 3 HFSV, wonach «allfällige Gewinne, die der Bildungsanbieter bei der Durchführung eines Angebots erzielt, [...] entweder zur Reduktion der Studiengebühren oder zur Weiterentwicklung des Bildungsgangs einzusetzen» sind.

Wir schlagen vor, eine Zweckbindung als Voraussetzung zur Aufnahme in die Liste der beitragsberechtigten Kurse aufzunehmen (Art. 66g und 66i E-BBV).

Art. 78a Abs. 2 E-BBV bildet die zwischen Bund und Kantonen vereinbarte Übergangsfinanzierung nicht ab.

Abs. 2 ist deshalb so zu ergänzen, dass für Kurse mit Beginn nach dem 1. Januar 2017 nur dann ein Beitrag beim Bund geltend gemacht werden kann, wenn nicht bereits eine Finanzierung durch einen Kanton erfolgt ist.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi